

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Träger von Musikschulen
und Jugendkunstschulen

veröffentlicht unter:

www.regierung-mv.de

www.kultur-mv.de

Bearbeiter: Katerina Schumacher

Telefon: 0385 / 588-7400

AZ: VII-0201-COR04-2020/004-016

E-Mail: K.Schumacher@bm.mv-
regierung.de

Schwerin, 08.05.2020

Hiermit erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grundlage von § 8 Absatz 2 iVm § 8 Absatz 1 der als Artikel 1 der Corona-Übergangs-LVO MV veröffentlichten Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 08. Mai 2020 folgende Auflagen zur schrittweisen Öffnung von Musikschulen und Jugendkunstschulen, unabhängig von der Trägerschaft:

Phasen des Wiedereinstiegs

Gemäß § 8 Absatz 2 der o. g. Verordnung sind ab dem 11.05.2020 Musik- und Jugendkunstschulen schrittweise von der Schließung ausgenommen, sofern Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden. Hiervon umfasst sind nach § 8 Absatz 2 zunächst nur Angebote, soweit sie der Prüfungsvorbereitung dienen und im Einzelunterricht angeboten werden können. In Abhängigkeit von aktuellen Entscheidungen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und den Vorgaben der verantwortlichen Träger sieht der Stufenplan folgende weitere, schrittweise Öffnung vor:

Schritt 1 (ab 11.05.2020):

Ermöglichen von Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Abiturprüfung, die Aufnahmeprüfung an Schulen mit musikischem Schwerpunkt oder Musik- und Kunsthochschulen vorbereiten, unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Zulassen von Einzelunterricht unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen.

Für Sprech-, Gesangsunterricht und Unterricht an Blasinstrumenten sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

Schritt 2 (in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen):

Zulassen von Unterricht in Kleinstgruppen (drei bis vier Personen inklusive Lehrkraft) unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen.

Für Sprech-, Gesangsunterricht und Unterricht an Blasinstrumenten sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Dies schließt Kooperationsangebote in Absprache unter den verantwortlichen Partnern und Trägern in den Räumlichkeiten der Musik-/Jugendkunstschule ein. Angebote über vier Personen sind nur digital oder aufgeteilt möglich.

Schritt 3 (in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen):

Wiederaufnahme von Angeboten für Gruppen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis max. acht Personen inklusive Lehrkraft unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen. Dies schließt Kooperationsangebote in Absprache unter den verantwortlichen Partnern und Trägern in den Räumlichkeiten der Musik-/Jugendkunstschule ein. Angebote über acht Personen sind nur digital oder aufgeteilt möglich.

Schritt 4 (in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen):

Wiederaufnahme von Angeboten für Gruppen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis max. 16 Personen inklusive Lehrkraft unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen. Dies schließt Kooperationsangebote in Absprache unter den verantwortlichen Partnern und Trägern in den Räumlichkeiten der Musik-/Jugendkunstschule ein. Angebote über 16 Personen sind nur digital oder aufgeteilt möglich.

Schritt 5 (in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen):

Wiederaufnahme von Angeboten für Gruppen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 16 Personen unter Berücksichtigung von Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen.

Vollständige Wiederaufnahme von Angeboten für Kooperationseinrichtungen in den Räumlichkeiten der Musik-/Jugendkunstschule.

Die Durchführung von Konzerten u. ä. unterliegt den Regelungen zu Veranstaltungen gemäß § 8 der o.g. Verordnung.

Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung oder Rücknahme einzelner Schritte sowie die Änderung der Angabe zu den Gruppengrößen in Abhängigkeit von der aktuellen Lage möglich. Die Möglichkeiten digitaler Vermittlungsformate sind unabhängig von der schrittweisen Öffnung weiter zu nutzen und auszubauen.

Allgemeine Hinweise zu Besucher- und Einlassmanagement und Zugänglichkeiten des Gebäudes

- Die Öffnung der Einrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Landesverordnung, der o.g. Schritte und nur nach Erlaubnis des Trägers. Die Zugänglichkeit der Räume erfolgt in Abstimmung mit den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen und auf Verlangen der örtlichen Behörden vorzuzeigen.
- Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte) mit Erkältungssymptomen müssen zuhause bleiben.
- Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind vor Aufnahme des Unterrichtes über die Hygieneregeln zu informieren. Informieren Sie zudem durch gut sichtbare Aushänge und bspw. auch auf der Website über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte) sollten freundlich aber bestimmt auf die Einhaltung der Regelungen hinweisen, gegebenenfalls ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit „Regiezeiten“ für den Unterrichtsablauf (inkl. Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/“Nichtbegegnung“ von Schülerinnen und Schülern) zu erstellen. Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um ggf. dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
- In Einrichtungen mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten. Dieses muss so gestaltet sein, dass der Zugang und das Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) möglich sind.
- In Einrichtungen mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.

- Schüler bis zu einem Alter von zehn Jahren dürfen durch ein Groß-/Elternteil mit Mund/Nasen-Schutz bis zur Raumtür gebracht und wieder abgeholt werden. Dazwischen ist der Aufenthalt im Gebäude für Groß-/Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nicht zugelassen.
- Beratungs-/Einlassbereiche sind gegebenenfalls so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind mechanische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

Abstandsregelungen

- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.
- Schülerinnen/Schüler betreten nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kurs-/Unterrichtsräume, nachdem die vorherigen Schülerinnen/Schüler den Raum einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen haben.
- Im Sprech-, Gesangs- bzw. Bläserbereich gelten strengere Abstandsregelungen. Hier sollte ein erweiterter Mindestabstand in alle Richtungen (vorn, hinten und seitlich) von 3m eingeplant werden. Gegebenenfalls kann der Einsatz von transparentem „Spuckschutz“ (z. B. Plexiglas, transparente Duschvorhänge o. ä.) sinnvoll sein.
- In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.
- Wartebereiche/Sitzgruppen/Kinderspielecken u. ä. sind zu entfernen oder abzusperren.

Sonstige Hygienemaßnahmen

- Jeglicher Körperkontakt ist untersagt (inkl. Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht/in der Anleitung).
- Jede Person nutzt ihr eigenes Instrument/eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material ist nach Benutzung zu reinigen bzw. bei Eignung zu desinfizieren. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler ist nur unter Einsatz besonderer Schutzmaßnahmen (Schutzhandschuhe, Abdecken des Instruments u. ä.) zugelassen.
- Die Schülerinnen/Schüler sind vor Nutzung von Instrumenten/Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen. An den Türen der Unterrichtsräume sind Hinweise anzubringen, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen gestattet ist bzw. das Händewaschen sofort nach Eintritt in den Raum (bei Waschgelegenheiten in den Kursräumen) zu erfolgen hat.
- Lehrer führen nach Ende des Unterrichtes zwischen einzelnen Kursen eine intensive Händewaschung mit Wasser und Seife durch.

- Wenn möglich sollte auch während des Unterrichtes ein Mund/Nasen-Schutz von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Honorarkräften) sowie den Schülerinnen und Schülern getragen werden. In Situationen, in denen dies nicht möglich ist, muss ganz besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden.
- Nach jedem Schülerkontakt sind eine Flächen- und Türklinkenreinigung und ein Lüften des Raumes (mindestens alle 2 Stunden) durchzuführen.
- Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppen- und Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte)

- Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>).
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen müssen zu Hause bleiben. Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, sollten möglichst keinen direkten Unterricht durchführen.
- Wenn möglich sollte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mund/Nasen-Schutz getragen werden.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen – ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).
- Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

Im Auftrag

gez. Katerina Schumacher